

3. Ist Art. 11 der Richtlinie 2005/29 dahin auszulegen, dass die spanische nationale Regelung, die es dem Verbraucher in einem Hypothekenvollstreckungsverfahren nicht gestattet, die Erfüllung des Verhaltenskodex, konkret im Hinblick auf die Überlassung der Sache an Zahlungs statt bei gleichzeitigem Erlöschen der Forderung (Abs. 3 des Anhangs zum Real-Decreto Ley 6/2012 vom 9. März 2012, Verhaltenskodex), zu verlangen, mit dieser Vorschrift unvereinbar ist?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2005, L 149, S. 22).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel (Belgien), eingereicht am 13. März 2017 — Mitsubishi Shoji Kaisha Ltd, Mitsubishi Caterpillar Forklift Europe BV/Duma Forklifts NV, G. S. International BVBA**

**(Rechtssache C-129/17)**

(2017/C 161/17)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Hof van beroep te Brussel

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerinnen:* Mitsubishi Shoji Kaisha Ltd, Mitsubishi Caterpillar Forklift Europe BV

*Beklagte:* Duma Forklifts NV, G. S. International BVBA

**Vorlagefragen**

- a) Umfassen Art. 5 der Richtlinie 2008/95/EG<sup>(1)</sup> und Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (kodifizierte Fassung)<sup>(2)</sup> das Recht des Markeninhabers, sich dem zu widersetzen, dass ein Dritter ohne seine Zustimmung alle auf den Waren angebrachten, mit den Marken identischen Zeichen entfernt (debranding), wenn es sich um Waren handelt, die — wie in das Zolllagerverfahren überführte Waren — noch nicht im Europäischen Wirtschaftsraum vertrieben worden sind, und die Entfernung durch den Dritten im Hinblick auf die Einfuhr oder das Inverkehrbringen der Waren in den bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt?
  - b) Hängt die Beantwortung der Frage 1a davon ab, ob die Einfuhr oder das Inverkehrbringen der Waren in den bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum unter einem vom Dritten angebrachten eigenen Erkennungszeichen erfolgt (rebranding)?
2. Wirkt es sich auf die Beantwortung der Frage 1 aus, wenn die so eingeführten oder in den Verkehr gebrachten Waren nach dem äußerem Erscheinungsbild oder Modell vom relevanten Durchschnittsverbraucher noch immer als vom Markeninhaber stammend identifiziert werden?

<sup>(1)</sup> Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (kodifizierte Fassung) (ABl. 2008, L 299, S. 25).

<sup>(2)</sup> ABl. 2009, L 78, S. 1.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 24. März 2017 von der Europäischen Union, vertreten durch den Gerichtshof der Europäischen Union, gegen das Urteil des Gerichts (Dritte erweiterte Kammer) vom 1. Februar 2017 in der Rechtssache T-479/14, Kendrion/Europäische Union**

**(Rechtssache C-150/17 P)**

(2017/C 161/18)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Europäische Union, vertreten durch den Gerichtshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J. Inghelram und E. Beysen)